



Nr. 11 / 26. Mai 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Holzknemuseum Ruhpolding

73

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Straßenbahnhaltestelle Petuelring;
Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnwendeschleife durch die Stadtwerke München GmbH
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG –
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

76

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A 93 Süd Rosenheim – Kiefersfelden
Erneuerung des Oberbaus der Fahrbahn B (Fahrtrichtung AD Inntal) einschließlich Nachrüstung der Entwässerung
2. Planänderung vom 12.01.2016 Errichtung einer Seitenablagerung mit Lärmschutzwirkung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG

76

Schulwesen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Industriekauf-
frau/Industriekaufmann“

77

Rechtsverordnung über die Errichtung von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Kaufmann/
-frau im Groß- und Außenhandel – Fachrichtung:
Außenhandel“ und „Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel – Fachrichtung: Großhandel“

78

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Holzknemuseum Ruhpolding

Vom 10. Mai 2017

Der Zweckverband Holzknemuseum Ruhpolding erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

Verbandsatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Holzknemuseum Ruhpolding“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Ruhpolding.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Traunstein, die Gemeinde Ruhpolding und der „Förderverein Holzknemuseum Ruhpolding e.V.“ (in Folge „Förderverein“).

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet Oberbayern.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, das Holzknemuseum in Ruhpolding zu betreiben, zu verwalten und zu fördern.

(2) Das Museum soll Objekte aus dem Bereich der Holz- und Forstwirtschaft sammeln und bewahren, das Leben und Arbeiten des Berufsstandes der Holzknemete dokumentieren, dem forstlichen Nachwuchs für Aus- und Fortbildung dienen und die gewonnenen Erkenntnisse und Exponate der Öffentlichkeit zugänglich machen sowie den Bekanntheitsgrad durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen auf dem Museumsgeleände steigern.

(3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist, die Heimatpflege und die Kultur zu fördern, das Holzknemuseum in Ruhpolding zu betreiben, zu verwalten und zu fördern. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Verbandsmitglieder erhalten keine gegenleistungsfreien Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben nach Möglichkeit in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern im Landesamt für Denkmalpflege, den Museen des Bezirks Oberbayern, dem Forstlichen Bildungszentrum Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten, dem Forstbetrieb Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein.

(5) Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Rechts, Satzungen zu erlassen, gehen auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter/in, den weiteren Stellvertretern/innen und den übrigen Verbandsräten/innen. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung wird in der Regel die Museumsleitung des Holzknemuseums geladen.

(2) Jedes Verbandsmitglied wird durch seine/n gesetzliche/n Vertreter/in oder eine andere an dessen Stelle bestellte Person sowie drei weitere/n Vertreter/innen in der Verbandsversammlung vertreten. Jede/r Verbandsrat/Verbandsrätin hat eine Stimme. Für jede/n Verbandsrat/Verbandsrätin ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung über alle für den Bestand und den Betrieb des Museums grundlegenden Maßnahmen,
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzung sowie über den Finanzplan, die einen Monat vor der Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern vorzulegen sind; ferner die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung,
3. die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung unter Heranziehung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Traunstein und der Kämmerei der Gemeinde Ruhpolding.
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
5. Bestellung und Kündigung der Museumsleitung und Vorgabe einer Dienstordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/innen ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte/innen die Mehrzahl der satzungsgemäßen Stimmenzahl erreichen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Beschlüssen zur Neuausrichtung und zu neuen Aufgaben des Zweckverbands ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Verbandsräte/innen erforderlich.

§ 8

Verbandsvorsitz

Der/Die Verbandsvorsitzende ist der/die jeweilige erste Bürgermeister/ Bürgermeisterin der Gemeinde Ruhpolding. Sein/e Stellvertreter/in ist der/die jeweilige Landrat/Landrätin des Landkreises Traunstein. Weitere Stellvertreter sind der/die jeweilige Bezirkstagspräsident/Bezirkstagspräsidentin von Oberbayern sowie der/die jeweilige 1. Vorsitzende des Fördervereins.

§ 9

Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist gesetzliche/r Vertreter/in des Zweckverbandes.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit diese keine grundsätzliche Bedeutung für den Verband haben, zuständig, sowie Vorgesetzte/r der Museumsleitung.

§ 10

Fachlicher Beirat

(1) Vom Zweckverband wird im Einvernehmen mit den im Absatz 2 genannten Stellen ein fachlicher Beirat gebildet; die Mitglieder des Beirats werden von diesen Stellen entsandt.

(2) Der fachliche Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein/e Vertreter/in der Forstverwaltung
- b) ein/e Vertreter/in des Bergwallerlebniscentrums
- c) ein/e Vertreter/in der Gemeinde Ruhpolding
- d) ein/e Vertreter/in des Holzknechtvereins Ruhpolding (Vinzenziverein)
- e) ein/e Vertreter/in des „Fördervereins Holzknechtmuseum Ruhpolding e. V.“
- f) ein/e Vertreter/in des Forstbetriebs Ruhpolding der Bayerischen Staatsforsten A.ö.R.
- g) ein/e Vertreter/in des Forstlichen Bildungszentrums Ruhpolding – Laubau
- h) dem/der Kreisbaumeister/in

Der fachliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der fachliche Beirat hat in allen Museumsfragen beratende Funktion und macht Vorschläge für begleitende Ausstellungen und Veranstaltungen. Er ist zu hören, wenn die Museumskonzeption ergänzt oder geändert werden soll. Die Mitglieder des fachlichen Beirats können sich bei Bedarf vertreten lassen.

Der fachliche Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr und wird durch die Museumsleitung bzw. die Geschäftsstelle eingeladen.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, eine/n Museumsleiter/ in (§ 7 Abs. 1 Nr. 5) sowie weitere Mitarbeiter zu beschäftigen.

(2) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle bei der Gemeinde Ruhpolding ein. Diese führt die Geschäfte des Zweckverbandes nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden. Sie erledigt insbesondere die Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten. Der Verbandsvorsitzende hat innerhalb seiner Zuständigkeit ein direktes Weisungsrecht gegenüber dem in der Geschäftsstelle beschäftigten Personal, wenn und soweit Sachverhalte und Angelegenheiten des Zweckverbandes betroffen sind; Dienstherr bleibt die Gemeinde Ruhpolding.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas anderes ergibt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs und der Investitionen

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der laufenden Betriebskosten eine Umlage. Diese wird von den Verbandsmitgliedern Bezirk, Landkreis und Gemeinde zu gleichen Teilen getragen. Der Förderverein erbringt seinen Beitrag durch ideelle Unterstützung, fachliche Beratung und seine Fördertätigkeit.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Traunstein zu prüfen, ehe diese der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Auflösung des Zweckverbandes

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Heimatpflege und Kultur.

V. Schlussvorschrift

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung und die damit verbundenen Neuregelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 10. November 2016 (OBABl. S. 315) außer Kraft.

Traunstein, 10. Mai 2017
Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding

Siegfried Walch
Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 12. Mai 2017 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Straßenbahnhaltestelle Petuelring; Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnwendeschleife durch die Stadtwerke München GmbH; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung vom 26. Mai 2017

Aktenzeichen 23.2-3623.4-1-17

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 26. Mai 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 93 Süd Rosenheim – Kiefersfelden Erneuerung des Oberbaus der Fahrbahn B (Fahrtrichtung AD Inntal) einschließlich Nachrüstung der Entwässerung

2. Planänderung vom 12.01.2016 Errichtung einer Seitenablage mit Lärmschutzwirkung;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG

Bekanntgabe vom 26. Mai 2017

Aktenzeichen 32-4354.1-6-2

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für die geplante Errichtung einer Seitenablage mit Lärmschutzwirkung über eine Länge von 1,3 km an der A 93 Süd Rosenheim – Kiefersfelden entlang der Fahrbahn B (Fahrtrichtung AD Inntal) bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt. Die Baumaßnahme führt zu einer Verbesserung des Lärmschutzes für die Gemeinde Raubling.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehene Baumaßnahme nimmt nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089/2176-2646 eingeholt werden.

München, 26. Mai 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Industriekauffrau/Industriekaufmann“

Vom 17. Mai 2017

Aktenzeichen 42.1-5204-1776-1/17-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Industriekauffrau/Industriekaufmann“ wird folgender Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberuf	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Industriekauffrau/ Industriekaufmann	10,11,12	Lkr. Garmisch-Partenkirchen	Staatliche Berufsschule Schongau

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2017/2018 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, 17. Mai 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Errichtung von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe „Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel – Fachrichtung: Außenhandel“ und „Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel – Fachrichtung: Großhandel“

Vom 17. Mai 2017

Aktenzeichen 42.1-5204-1776-2/17-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Ausbildungsberufe „Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel – Fachrichtung: Außenhandel“ und „Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel – Fachrichtung: Großhandel“ werden folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel – Fachrichtung: Außenhandel	10,11,12	Lkr. Landsberg am Lech	Staatliche Berufsschule Schongau
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel – Fachrichtung: Großhandel	10,11,12	Lkr. Landsberg am Lech	Staatliche Berufsschule Schongau

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2017/2018 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, 17. Mai 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin